



Textteil

A. Festsetzungen

§ 1
(Nutzungsbeschränkungen in den Baugebieten 3 u. 5 - Gewerbegebiet - GE)
Die Gliederung der Gewerbegebiete erfolgt nach Abstandsklassen der Abstandsliste zum Rundlauf des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (SMGL NW 280). Nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsliste I - VIII der Abstandsliste 1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Die in Abstandsliste VII der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Der Auszug der Abstandslisten I - VIII der Abstandsliste zum Rundlauf des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 wird als Anlage zur Begründung diesem Bepl. beigegeben. (Anlage 5) Abstandsliste siehe Rückseite

§ 2
(Nutzungsbeschränkung im Baugebiet 4 - Gewerbegebiet - GE)
Die Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt nach Abstandsklassen der Abstandsliste zum Rundlauf des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (SMGL NW 280). Nicht zugelassen sind Anlagen der Abstandsliste I - VII der Abstandsliste 1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Abstandsliste siehe Rückseite

§ 3
(Sichtflächen)
Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen, die in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke fallen, von allen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Böschungen und Anpflanzungen, sowie anderen Einrichtungen über 60 cm Höhe freizuhalten sind. Als Ausnahmen gelten die nach der Herne Baumschutzsatzung vom 30.11.78/9.6.1982 schützenswerten Bäume innerhalb der Sichtfelder der Straßeneinmündungen.

§ 4
(Zu- u. Abfahrverbot an der K 29 - Sodinger Straße)
Die Baugrundstücke und das Sportplatzgelände dürfen zur K 29 Sodinger Straße keine Zu- und Ausfahrten erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG).

§ 5
(Ausgasung der Schächte Mont-Cenis II, III und IV)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt, daß die Schächte Mont-Cenis II, III und IV zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umgebung vor Inbetriebnahme des gesamten Parkplatzes bzw. der Wohnbauung (Baugebiet 1) mit geeigneten Entgasungseinrichtungen auszurüsten sind. Die Entgasungsanlagen sind wie auf den Seiten 4 und 5 des Gutachtens der Prüfstelle für Grubenbewertung der Westfälischen Bergwerkskassenkasse vom 23.12.1983 beschrieben auszuführen. Im Bereich des Schachtes IV ist ein Mindestabstand von 20 m zwischen Wohngebäuden und Schachtmittelteil einzuhalten. Sofern Entgasungsleitungen, Kabelkanäle oder ähnliches in einer geringeren Entfernung vom Schachtmittelpunkt verlegt werden sollen, müssen diese dauerhaft gasdicht geführt werden. Garagen sollen mind. 7,50 m vom Schacht Abstand halten und eine gasdurchlässige Bodenplatte erhalten. Alle Schächte müssen für die Beobachtung, Ausgasungssicherung und Nachverfüllung jederzeit zugänglich sein.

§ 6
(Schutz vor Lärmeinwirkungen in den Baugebieten 6 und 7)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt, daß die Fenster von Aufenthaltsräumen in den Baugebieten 6 und 7 zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen in den durch Signatur gekennzeichneten Bereichen, als Schallschutzfenster der Güteklasse 2 entsprechend der VDI - Richtlinie 2719 auszubilden sind.

B. Kennzeichnung

(§ 9 Abs. 5 BBauG)
Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit den Bergbaubetriebenden Verbindung aufzunehmen.
(Schachtschutzbereiche)
Vor Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb der Schachtschutzbereiche und über den Schächten selbst, ist die Beratungsstelle für Baugrund- und Baugebetsfragen in Bergbaubereichen und die Prüfstelle für Grubenbewertung der Westfälischen Bergwerkskassenkasse gutachterlich einzuschalten.

C. Hinweise

(Bäume)
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978 in der Fassung der Änderung der Satzung vom 9.6.1982. Während der Baustätigkeit sind die Bestimmungen der DIN 18 920 zu beachten. Die DIN 18 920 wird als Anlage der Begründung des Bepl. beigegeben. (Anlage 6)
(Entschädigungen)
Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.
(Bodenbeschädigung)
Bei der Errichtung bzw. dem Ausbau der Abwasserkanäle sowie der Errichtung von baulichen Anlagen ist darauf zu achten, daß schadstoffhaltige Werkstoffe eingesetzt werden. Siehe hierzu das Gutachten des Planungsbüros der BfL-Lippe vom 20. Juni 1985.

Die Änderung und Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen und Bedenken vom 17.12.1985 sind in diesem Plan eingetragen.

Stadt Herne
Gemarkung Börnig u. Holthausen
Flur 11 u. 12, 13, 14
Maßstab 1:1000
(2. Offenlegung) Abzeichnung
Bebauungsplan 123
Mont-Cenis II/IV
-Bezirk Sodingen-
-mit Begründung-

Bestand	Rechtsgrundlagen	Festsetzungen		Sonstige Darstellungen	Hinweis	Inkrafttreten
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude mit Geschöfzahl gewerbliche Gebäude vorhandene Bäume Flurstücksgrenze sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine) Mauer Kanaldackel Trafostation Garage Hecke Laubwald Zäune 	Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) Abstandsliste gemäß Rundlauf des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.1982 (SMGL NW 280)	Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) 10 Geschöflichenzahl (GFZ) 10 offene Bauweise Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche	Verkehrs-Versorgungs- u. Grünflächen Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) Rad- und Fußweg öffentliche Parkfläche Straßenbegrenzungslinie Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG) Trafostation öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG) Sportplatz Spielplatz Feuchtraumgebiet private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG) Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG) Fläche für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)	Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG) Abgrenzung der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 15 Abs. 5 BauNVO) Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) Führung unterirdischer Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG) (Leitungen $0,050$ u. $0,070$ m) A - Abwasserkanal Schachtschutzbereiche der Schächte Mont-Cenis II/III/IV (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG) erhaltenwerter Baumbestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BBauG) 8 Meter von der Bebauung freizuhalten der Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)	Sichtflächen (siehe Textteil § 3) Umgrenzung der Verbandsgrünfläche Nr. 16 Lärmschutzwall H=2m über Straßenkante Schallschutzwand H=2m über der endgültigen Geländeoberfläche des WA - Gebietes Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen (siehe Textteil § 6)	In den Wohngebieten 1 und 2 werden Altlasten im Sinne von berylliumhaltigen Abfällen und Schwermetallabwässerungen vermutet. Entsprechende Untersuchungen sind für die Weiterführung des Planverfahrens erforderlich. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Herne, den 10.7.1986 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Stadt. Vermessungsdirektor
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965-BGBl. I S. 21-30/7.1981-BGBl. I S. 833 Herne, den 24.7.1984 L.S. gez. Degenhardt Stadt. Vermessungsdirektor	Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung: Herne, den 24.7.1984 Stadtplanungsamt Stadtvermessungs- und Katasteramt Der Oberstadtdirektor IV gez. Leyh Lfd. Stadt. Baudirektor gez. Degenhardt Stadt. Vermessungsdirektor gez. v.d. Mühlen Stadtrat	Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 24.10.1980 durchgeführt worden. Herne, den 19.12.1984 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Damshäuser Stadt. Oberverwaltungsrat	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 31.3.1981 als Entwurf aufgestellt worden. Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 6.9.1984 Herne, den 14.12.1984 L.S. gez. Pohlmann Oberbürgermeister	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 27.12.1984 bis einschl. 28.1.1985 öffentlich ausliegen. Herne, den 7.1.1986 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Stadt. Vermessungsdirektor	Der Rat der Stadt Herne hat am 17.12.1985 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Herne, den 10.1.1986 L.S. gez. Pohlmann Oberbürgermeister	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 30.8.1986 Az: 36.2.1-2.4-86 genehmigt worden. Arnsberg, Der Regierungspräsident i.A. L.S. gez. Terhoeven